Das Verhältnis der Versicherungsbehörden

zu den

Versicherungsträgern nach der R. V. O.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der
juristischen Doktorwürde bei der Rechts-
und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

**Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau**

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von

Robert Wohlers
Gerichtsreferendar aus Altona.

1921.

Buchdruckerei H. Richter, Fürstenwalde Spree.

Gedruckt

mit Genehmigung der Rechts- und
Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

Berichterstatter:
Geheimrat Professor Dr. Brie

Die Organisation der Versicherungsbehörden ist auf dem Prinzip der Selbstverwaltung aufgebaut. Die Selbstverwaltung ist nicht Selbstzweck; sie muß stets hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Daher schuf der Gesetzgeber als Gegengewicht zur Selbstverwaltung der Versicherungsträger das staatliche Aufsichtsrecht. Dieses Aufsichtsrecht erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beobachtet werden — § 30 R. V. O. — Die Aufsicht erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Versicherungsträger. Als Mittel zur Geltendmachung des Aufsichtsrechtes steht den Versicherungsbehörden Kontrolle, Zwang und Selbstübernahme von Verwaltungshandlungen anstelle der Versicherungsträger zu.

Die Kontrolle erstreckt sich auf das Recht, die Geschäfts- und Rechnungsführung der Versicherungsträger zu prüfen, und auf die Befugnis einer eingehenden Prüfung der Verwaltung der Versicherungsträger. Die Zwangsmaßnahmen der Versicherungsbehörden gegen die Versicherungsträger bestehen in der Verhängung von Geldstrafen. Sie richten sich jedoch nicht gegen die Versicherungsträger als solche oder gegen die Mitglieder und Beteiligten derselben, sondern sind nur gegen die im Gesetz bezeichneten Inhaber von Organstellungen möglich, in deren persönliches Vermögen die Strafen auch vollstreckt werden. Selbstübernahme von Verwaltungshandlungen der Versicherungsträger durch die Aufsichtsbehörden ist die Befugnis der Aufsichtsbehörden, in bestimmten im Gesetz festgelegten Fällen Funktionen anstelle der an sich zuständigen Organe oder Angestellten der Versicherungsträger selbst vorzunehmen oder durch andere von ihnen bestellte Personen auf Kosten der Versicherungsträger ausführen zu lassen, sobald der Versicherungsträger der vorherigen Aufforderung der Versicherungsbehörden zur Vornahme der Verwaltungshandlung nicht entsprochen hat.

Ferner ist den Versicherungsbehörden in der R. V. O. noch ein besonderes Mitwirkungsrecht bei gewissen statutarischen Festsetzungen im Genehmigungs- und Zustimmungsrecht zugewiesen, das seiner rechtlichen Natur nach keinen Teil der staatlichen Aufsicht bildet, sondern sich darstellt als eine Machtbefugnis der Versicherungsbehörden, die sich formell zwar an das Aufsichtsrecht anschließt, materiell jedoch von der Aufsicht zu trennen und unter eigenen Gesichtspunkten zu betrachten ist.

Weitere Verwaltungstätigkeiten der Versicherungsbehörden, die eine Fülle von Beziehungen zwischen ihnen und den Versicherungsträgern in sich bergen, sind eine ganze Reihe organisatorischer Aufgaben, die auf die Schaffung, Erhaltung und Weiterbildung der zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Organe gerichtet sind. Die Versicherungsämter sind hierzu besonders geeignet, weil sie eng verbunden sind mit den unteren Verwaltungsbehörden, denen wiederum mannigfache mit der Arbeiterversicherung im engsten Zusammenhange stehende Funktionen wie Armenpflege, Gesundheits- und Gewerbepolizei, Fürsorge für das Wohnungswesen usw. obliegen. Das Versicherungsamt stellt sich in dieser engen Angliederung als ein vorzügliches Bindeglied der Versicherungsträger einerseits und der Verwaltungsbehörden andererseits dar.

□ □ □